

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Institut für angewandte Systemtechnik Bremen GmbH**

I.

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB“ – gelten nur für Rechtsgeschäfte für Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Öffentlich-Rechtliche Sondervermögen.
2. Diese AGB gelten für sämtliche von uns erbrachten Leistungen und Lieferungen, für Verträge, insbesondere über die Erstellung von Software – nachfolgend auch „Produkte“ – sowie über Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Planung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenverarbeitungskonzepte und der Erstellung von Softwarespezifikationen. Soweit wir für bestimmte Leistungen auf speziellere Geschäftsbedingungen verweisen (insbesondere auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge) haben letztere Vorrang vor diesen AGB. Diese AGB gelten auch, sofern wir ausnahmsweise den Verkauf von Soft- und Hardware schulden.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn wir nicht nochmals auf die Geltung unserer AGB hinweisen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor unseren AGB. Derartige Absprachen sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu treffen oder zu bestätigen. Für den Abschluss und den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von unseren AGB abweichende Absprachen zu treffen.

II.

Vertragsschluss

Kostenvoranschläge, Angebotsentwürfe, Produktpräsentationen sowie sonstige von uns im Vorfeld des Vertragsschlusses abgegebene mündliche Erklärungen stellen im Zweifel keine Angebote im Rechtssinne dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Ein Vertragsangebot von uns liegt nur vor, wenn es zumindest in Textform erfolgt und als Angebot bezeichnet ist. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande,

wenn dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen und Leistungen beginnen.

III.

Leistungsumfang

1. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung sowie diese AGB. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind, soweit nicht ein spezielles Verfahren vereinbart wurde, schriftlich zu vereinbaren.
2. Wird Software von uns erstellt, wird der Vertragsinhalt ferner durch das von uns gemeinsam mit dem Kunden zu erstellende Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft muss alle in der Planungsphase für uns erforderlichen Informationen über die Anwendungsgebiete der Software enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungen des Pflichtenheftes, soweit diese AGB nicht etwas Abweichendes regeln.
3. Erweist sich im Zuge der Ausführung, dass Abweichungen von den zu erbringenden Leistungen, insbesondere von dem Pflichtenheft erforderlich sind, können wir, soweit der Kunde uns keine anderen ausführbaren Vorgaben erteilt, Änderungen und Abweichungen festlegen, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Wir sind berechtigt, Hardware- und Software-Anforderungen (auch bestimmte Produkte) im Rahmen der Grenzen der Zumutbarkeit als für den Kunden verbindlich vorzuschreiben, auch soweit diese Anforderungen in dem Pflichtenheft noch nicht festgelegt sind. Stellt sich heraus, dass die Anforderungen an die Leistung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand durchführbar sind, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrags zu verlangen.
4. Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen vereinbart sind, zählen nicht zum von uns geschuldeten Leistungsumfang: Insbesondere gehört die Lieferung von Hardware und von Software, die von Dritten hergestellt ist („Drittprogramme“) nicht zu den von uns geschuldeten Leistungen, sofern dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart ist. Der Kunde übernimmt die Beschaffung der erforderlichen Hardware und erforderlicher Drittprogramme in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Sofern wir im Zusammenhang mit der Beschaffung von Hardware oder Drittprogrammen tätig werden, unterstützen wir den Kunden lediglich bei der Beschaffung, indem wir den Vertragsschluss im Auftrag des Kunden vorbereiten oder beim Vertragsabschluss im Auftrag und in Vollmacht des Kunden tätig werden. Als Verkäufer von Hardware und Drittprogrammen werden wir nur tätig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Sobald ausnahmsweise wir Drittprogramme verkaufen und die Überlassung dieser Programme mit der Anerkennung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers verbunden ist, erfolgt die Übertragung dieser Drittprogramme an den Kunden unter der Bedingung, dass er die Lizenzbedingungen des Herstellers schriftlich bestätigt. Insoweit vermitteln wir lediglich einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller.

5. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehören Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die Installation unserer Produkte, die Installation von Drittprogrammen, die Einrichtung von Hardware, die Durchführung eines Probebetriebes, die Pflege und Wartung von Soft- und Hardware sowie Einweisungs- und Schulungstätigkeiten nicht zu den von uns vertraglich geschuldeten Leistungen. Wir sind jedoch gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung nach Aufwand zu solchen Zusatzleistungen bereit. Derartige Zusatzleistungen bedürfen gesonderter Vereinbarung.
6. Haben wir uns im Einzelnen zur Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen verpflichtet, so gilt folgendes:
 - a) Wir sind nur für die Erbringung der Beratungsleistung, nicht jedoch für den Eintritt eines bestimmten Erfolges verantwortlich. Dies gilt auch, wenn wir ein Drittunternehmen als Erfüllungsgehilfen einschalten.
 - b) Wir sind nicht verpflichtet, die Aufgabenstellung und Leistungsbeschreibung des Kunden oder von ihm zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht. Erkennen wir jedoch, dass diese fehlerhaft, nicht eindeutig, nicht realisierbar oder aufgrund des Fortgangs der Arbeiten anzupassen sind, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde hat dann seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Aufgabenstellung oder Leistungsbeschreibung zu entscheiden.

IV.

Beschaffenheit unserer Soft- und Hardware

1. Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Produkte gehören nur die Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Software wird von uns in der Weise erstellt, dass die im Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Drittprogramme erhält der Kunde, soweit diese ausnahmsweise von uns gestellt werden, in der bei Lieferung neuesten Version. Wir sind berechtigt, Open Source Softwarekomponenten in die Software einzubinden.

3. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit für verkaufte Hard- und Software stellen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn wir sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet haben.

V.

Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde wird uns umfassend, fachkundig und rechtzeitig unterstützen. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten zu erbringen, insbesondere mitzuwirken bei:
 - der Ermittlung aller Informationen über den Kunden und ggf. dessen Endkunden, die wir benötigen, um das Pflichtenheft erstellen und unsere Leistungen vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die tatsächlichen und geplanten Unternehmensabläufe sowie die tatsächlichen und geplanten technischen und organisatorischen Randbedingungen der Fachabteilungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen,
 - frühzeitigen Tests der Software bzw. einzelner ihrer Bestandteile, die wir im jeweiligen Zeitpunkt als notwendig erachten. Hierzu wird der Kunde uns rechtzeitig in der Entwicklungsphase eine der späteren Systemumgebung entsprechende Testumgebung sowie zugehörige Testdaten in dem von uns vorgeschriebenen Umfang und Struktur zur Verfügung stellen. Soweit eine Datenmigration in die Testumgebung erforderlich ist, führt der Kunde diese selbstständig durch. In den Testphasen stellt der Kunde uns ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Unterstützung bereit,
 - der Vorbereitung und Durchführung der Installation der Produkte und Programme, insbesondere durch Ermöglichung der Datenfernübertragung, sofern eine Installation ausdrücklich vereinbart wurde,
 - etwaigen ausdrücklich vereinbarten technischen Probeläufen, insbesondere durch die Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Personal und der erforderlichen Hardware während der normalen Arbeitszeit. Zur Durchführung der vereinbarten Probeläufe wird der Kunde uns Testdaten in dem von uns vorgeschriebenen Umfang und Struktur zur Verfügung stellen, wobei alle vom Kunden gewünschten Fallarten und Anwendungsbereiche der Software abzudecken sind. Soweit eine Migration der Testdaten erforderlich ist, führt der Kunde diese selbstständig durch. Erfolgt der Probetrieb im Produktivsystem stellt der Kunde dessen Sicherheit und die Sicherung der Datenbestände sicher.

2. Der Kunde hat ferner folgende Leistungen auf eigene Kosten zu erbringen:

- Benennung von mindestens zwei fachlich befähigten und mit der Abwicklung des Projektes betrauten Ansprechpartner und deren Kontaktdaten, welche uns für Rückfragen etc. unmittelbar zur Verfügung stehen,
- Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter sowie ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen,
- Überprüfung unserer Planungen, Leistungsbeschreibungen, technischen Aussagen und Zusicherungen auf ihre Eignung für die betrieblichen Zwecke des Kunden; über dabei entdeckte Unstimmigkeiten oder Fehler sind wir umgehend zu informieren,
- Tests der Software bzw. einzelner ihrer Bestandteile, die wir im jeweiligen Zeitpunkt als notwendig erachten, in angemessenem Umfang durchzuführen; die Parteien werden hierzu, soweit erforderlich, rechtzeitig vor der Durchführung des Tests nähere Einzelheiten, wie Testplan und Testinhalte, abstimmen,
- Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation, so dass wir mit den vertraglich festgelegten Leistungen ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen können,
- Beschaffung der im Pflichtenheft festgelegten Systemausrüstung (Hard- und Software einschließlich der Lizenzen für Drittprogramme) und -umgebung (Netzwerke etc.),
- vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen einschließlich der Bereitstellung zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle,
- ordnungsgemäße Sicherung der eigenen Daten, Anfertigung ausreichender Sicherungskopien aller uns überspielten Daten, Sicherung seiner Datenbestände vor Verlust, bevor wir Installations- oder Wartungsarbeiten ausführen sowie Hinweis auf ggf. ungesicherte Datenbestände,
- ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Hard- und Software,
- Implementierung seiner bisherigen Datenbestände in das von uns gelieferte neue Datenverarbeitungssystem (Software/Hardware).

3. Im Falle von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist der Kunde zusätzlich verpflichtet, uns sämtliche für die Durchführung unserer Beratungsleistungen notwendigen Unterlagen und Informationen über den Kunden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte schriftlich zu bestätigen. Fordern wir vom Kunden Entscheidungen ab, sind diese unverzüglich vom Kunden zu treffen.
4. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der Kunde unverzüglich nach entsprechendem Hinweis durch uns die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen oder Fehlerbeseitigungen vornehmen.
5. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht.
6. Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 4 sind wesentliche Vertragspflichten. Bei deren Nichterfüllung kommen wir vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung nicht in Verzug. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, können wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplanes und der Preise – letzteres auf Basis der vereinbarten oder, wenn keine Stundensätze vereinbart sind, auf Basis unserer üblichen Stundensätze – verlangen.
7. Für die technische Ausstattung, welche die Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen ermöglicht, ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht die Beratung hinsichtlich der erforderlichen technischen Ausstattung und/oder die Herstellung derselben ausdrücklich zu unseren vertraglichen Leistungspflichten zählen.

VI.

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bezüglich von uns zu erstellender Software

1. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden und Abweichungen vom Pflichtenheft der von uns zu erstellenden Software werden wir daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar sind und dem Kunden ein entsprechendes Änderungsangebot unterbreiten. Während der Überprüfung ruhen unsere Leistungs- und Lieferpflichten. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit verlängert.

2. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden während eines laufenden Änderungsverfahrens die Leistungen gemäß den ursprünglichen Vereinbarungen fortgesetzt. Der Kunde ist berechtigt, uns schriftlich anzuweisen, die Leistungen vollständig oder teilweise bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens zu unterbrechen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit, die wir benötigen, um die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder bereit zu stellen, verlängert.
3. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen des Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Die Berechnung erfolgt, sofern zwischen den Parteien Stundensätze vereinbart sind, nach diesen; im Übrigen nach unseren üblichen Stundensätzen.
4. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn hierüber eine Vereinbarung getroffen wird. Diese Vereinbarung soll – auch hinsichtlich der Auswirkung auf die Vergütung und die ursprünglichen Lieferfristen – schriftlich getroffen werden. Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung und die Auswirkung auf die Liefer- und Leistungsfristen, gilt Folgendes: Mehraufwendungen, die uns durch die Durchführung der Änderungs- oder Ergänzungswünsche entstehen, sind gemäß unseren Allgemeinen Stundensätzen nach Aufwand zu vergüten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen.
5. Wird über nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine abweichende Vereinbarung treffen, die Leistung entsprechend den ursprünglichen Vereinbarungen durchführen.

VII.

Lieferung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht die Einrichtung der Hardware und/oder die Installation der Software im Betrieb des Kunden vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen grundsätzlich „ab Werk“ (Incoterms 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Hardware und/oder Software geht in diesem Falle auf den Kunden über, sobald wir die Hard- und/oder Software an den ersten Spediteur oder Frachtführer übergeben.
2. Ist die Einrichtung einer Hardware und/oder Installation einer Software im Betrieb des Kunden vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über, sobald die Hardware und/oder Software in den räumlichen oder digitalen Unternehmensbereich des Kunden gelangt ist.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Auf unseren Wunsch hat uns der Kunde die Ablieferung der Hardware und/oder Software unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist für die Fälligkeit unserer Zahlungsansprüche und den Verjährungsbeginn etwaiger Mängelansprüche des Kunden ohne Bedeutung und dient lediglich der einfacheren Nachweisbarkeit der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

VIII.

Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittsrechte

1. Angegebene Leistungstermine dienen nur der Projektplanung und sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich.
2. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist bei Verträgen ohne Installation der Abgang ab Werk maßgeblich, bei Verträgen mit Installation der Eingang im Betrieb des Kunden.
3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Fälle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, von uns unverschuldeter Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Massenerkrankungen, Epidemien und Pandemien, haben wir nicht zu vertreten. Derartige Umstände unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und den Umfang ihrer Wirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit unsere Liefer- und Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits in Verzug befinden.
5. Die von uns genannten Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, sofern wir mit unseren Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben.
6. Bei Eintritt der höheren Gewalt bzw. bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind in diesem Falle verpflichtet, den Kunden über Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich zu informieren und ihm etwa bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

IX.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages ab, werden wir den Kunden darüber unverzüglich informieren. Für das Recht zur Kündigung des Vertrages wegen der Kostenüberschreitung gilt § 649 BGB. Mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannte Preise sind nur dann Festpreise, wenn sie dort ausdrücklich als Festpreise bezeichnet werden. Alle sonstigen Preisangaben sind bloße Kostenschätzungen. Eine Abrechnung erfolgt in diesen Fällen nach Aufwand.
2. Unsere Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verladung, Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung.

Haben wir mit dem Kunden einen Festpreis vereinbart, sind hiervon nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen umfasst. Leistungen, die auf Änderungs- oder Ergänzungsverlangen des Kunden beruhen, sind zusätzlich zu vergüten. Dies gilt auch, wenn insoweit keine ausdrückliche Vereinbarung über eine zusätzliche Vergütung getroffen wird. In diesem Fall werden die zusätzlichen Leistungen gemäß unseren üblichen Stundensätzen berechnet. Ferner sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen, wenn Abweichungen vom Pflichtenheft erforderlich sind und sich hieraus ein Mehraufwand ergibt, sofern dies bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar war. Übersteigt der Betrag der angemessenen Erhöhung 25 % der Auftragssumme oder ist die Erhöhung dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht er davon Gebrauch, sind die erbrachten Leistungen anteilig abzurechnen.

3. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Kommt der Kunde mit einer Abschlagszahlung in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung zu verweigern.
4. Soweit Leistungen nach Aufwand abzurechnen sind, geschieht dies monatlich. Unser Tagessatz bezieht sich auf eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Mitarbeiter während eines Werktages (ohne Samstag) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr Arbeiten während der Nachtzeit (von 19:00 Uhr bis 9:00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Arbeitszeiten während der Nachtzeit sowie an Samstagen werden mit dem um 50 % erhöhten Stundensatz, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen mit dem um 100 % erhöhten Stundensatz berechnet.
5. Reisezeiten werden zu 50 % des jeweiligen Tageshonorars in Rechnung gestellt. Fahrtkosten, Spesen, Kosten für Unterbringung werden zusätzlich gegen Nachweis abgerechnet. Die Wahl des

Verkehrsmittels bleibt uns vorbehalten. Wir rechnen Fahrtkosten jeweils nach den günstigsten Entfernungen ab und werden Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden unternehmen.

6. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn und soweit sich nach Abschluss des Vertrages unsere Beschaffungs- und Lieferkosten aus von uns nicht zu vertretenden Umständen (z.B. Tarifierhöhung, Materialpreiserhöhung, Steuererhöhungen etc.) erhöhen und wir den Kunden über die Preiserhöhung rechtzeitig vor Lieferung informieren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Änderung des Liefertermins wünscht und uns hierdurch Mehrkosten entstehen.
7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
8. Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
9. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Für die Zurückbehaltung wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

X.

Installation, Probetrieb

Soweit wir uns im Einzelfall ausdrücklich auch zur Installation der Software und/oder Einrichtung der Hardware verpflichtet haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ist von uns eine Software zu entwickeln, erfolgt die Installation dieser Software sowie etwaiger mitverkaufter Produkte binnen zwei Wochen nach Lieferung.

2. Voraussetzung für eine fristgerechte Installation ist, dass der Kunde die vereinbarte Installationsumgebung geschaffen bzw. beibehalten hat. Änderungen der Installationsumgebung sind uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Installation ist beendet, wenn die gelieferte Hardware und/oder Software vorbehaltlich der vom Kunden noch durchzuführenden Arbeiten (Vernetzung, Eingabe von Daten etc.) in einen betriebsbereiten Zustand versetzt ist. Die Installation umfasst weder die Inbetriebnahme noch einen Probetrieb. Wir sind jedoch bereit, die Inbetriebnahme oder einen Probetrieb aufgrund gesonderter Beauftragung gegen Aufwandsentschädigung nach unseren allgemeinen Stundensätzen durchzuführen. Derartige Zusatzleistungen bedürfen gesonderter Vereinbarung.
4. Sollte bei bestimmter Hardware und/oder Software ein von uns durchzuführender Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser nach der Installation. Der Probetrieb ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Hardware und/oder Software während des vereinbarten Zeitraumes im Wesentlichen mängelfrei funktioniert. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von 8 Stunden als vereinbart.
5. Auf unseren Wunsch hat uns der Kunde die Ablieferung der Hardware und/oder Software und bei Vereinbarung der Installation auch deren Beendigung, beim Probetrieb auch dessen erfolgreiche Durchführung, unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist für die Fälligkeit unserer Zahlungsansprüche und den Verjährungsbeginn etwaiger Mängelansprüche des Kunden ohne Bedeutung und dient lediglich der einfacheren Nachweisbarkeit der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

XI.

Abnahme, Tests

1. Unsere Leistungen (Installationen etc.) sind nach Erklärung der Abnahmebereitschaft unverzüglich abzunehmen. Sofern eine Testphase vor Abnahme vereinbart ist, hat die Abnahme bis zum Ablauf der Testphase zu erfolgen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software vor Abnahme sorgfältig zu testen. Ggf. werden die Parteien nähere Einzelheiten wie Testplan und Testinhalte gemeinsam abstimmen. Der Kunde ist verpflichtet, ein Testprotokoll zu führen und insbesondere nachteilige Beschaffenheiten in das Testprotokoll aufzunehmen.
3. Setzt die Abnahme der Leistung eine Funktionsprüfung voraus, ist diese erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen erfüllt. Wegen unwesentlicher

Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Derartige Mängel sind im Abnahmeprotokoll aufzuführen und werden von uns in angemessener Frist beseitigt.

4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn
 - der Kunde die Produkte produktiv nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung oder
 - der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Erklärung der Abnahmebereitschaft oder, sofern eine Testphase vereinbart ist, innerhalb der Testphase, die Abnahme schriftlich wegen nicht nur unwesentlicher Mängel verweigert.

XII.

Rügepflicht, Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

1. Mängel, die der Kunde vor Abnahme, insbesondere im Rahmen von Tests erkannt hat oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Gibt der Kunde derartige Mängel nicht zu Protokoll, gelten unsere Leistungen insoweit als vertragsgemäß erbracht. Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an Tests oder zu eigenen Tests nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, gelten unsere Leistungen als vertragsgemäß erbracht, soweit keine Abweichungen vorliegen, die bei einer Teilnahme an den Tests bzw. pflichtgemäßen Tests erkennbar gewesen wären.
2. Der Kunde hat von uns gelieferte Software und/oder Hardware unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, kann der Kunde insoweit keine Mängelrechte geltend machen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Die Untersuchung und Rüge hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen, zu erfolgen. Die Untersuchungs- und Rügefrist beginnt grundsätzlich mit Ablieferung, soweit eine Installation vereinbart wurde nach deren Beendigung oder, soweit ein Probetrieb vereinbart war, nach dessen Beendigung.
3. Zeigt sich, unabhängig von einem Test, später ein Mangel, der während der Testphase oder der Untersuchung nicht erkennbar war (verborgener Mangel), muss dieser Mangel uns unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Untersuchung unserer Produkte und Programme oder die fristgerechte Rüge eines Mangels, kann er sich auf diesen Mangel nicht berufen.

4. Der Kunde hat Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Aufzeichnungen aufgezeigt werden können. Der Kunde hat die Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu fixieren.
5. Ist das von uns gelieferte Produkt mangelhaft und wurde der Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt, beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. Im Falle der Nacherfüllung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Hinsichtlich weitergehender Rechte des Kunden, insbesondere die Vergütung zu mindern oder sich von dem Vertrag zu lösen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, allerdings mit folgenden Maßgaben: Haben wir innerhalb einer von dem Kunden zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist einen Nacherfüllungsversuch vorgenommen, der den Mangel aber nicht beseitigt hat, ist der Kunde verpflichtet, uns weitere Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bis die Nacherfüllung als fehlgeschlagen oder unzumutbar anzusehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung einer fehlerfreien Software nicht möglich ist. Vereinbarte Reaktionszeiten stellen keine Fristen zur Nacherfüllung dar und entbinden den Kunden nicht von dem Erfordernis eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen.
6. Sollten wir bei Softwareprodukten zur Mängelbeseitigung oder zur Neulieferung nicht in der Lage sein, werden wir dem Kunden Fehlerumgehungsmöglichkeiten darlegen. Soweit die Nutzung der Fehlerumgehungsmöglichkeiten dem Kunden zumutbar ist, gelten sie als Nacherfüllung.
7. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer XIII.
9. Die Verjährung von Mängelansprüchen bemisst sich nach XV.
10. Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert, erlöschen sämtliche Mängelansprüche des Kunden, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf den Mangel und den Mangelbeseitigungsaufwand waren.
11. Sind von mehreren gelieferten Produkten nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht auf diese. Dies gilt auch, wenn die Produkte als zusammengehörend verkauft wurden, es sei denn, die mangelhaften Produkte können von den übrigen nicht ohne Beschädigung getrennt werden oder der Kunde weist nach, dass das für ihn unzumutbar wäre.

12. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag und hätte der Kunde dies erkennen können, sind wir berechtigt, dem Kunden den Aufwand für die Überprüfung und Fehlerbeseitigung nach unseren üblichen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

XIII.

Haftung, Ausschluss des Rücktrittsrechts bei bestimmten Pflichtverletzungen

1. Wir haften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).
3. Sofern wir für leichte Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Unsere Haftung ist bei Beratungsdienstleistungen, bei Hardware- und Softwarefehlern auf den Auftragswert der betroffenen Leistung begrenzt.
5. Die Haftung für den Verlust von Daten und/oder Programmen ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und damit sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
6. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
7. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
8. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die wir nicht zu vertreten haben und die keinen Mangel der von uns gelieferten Hardware und/oder Software darstellt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.
9. Bei der Feststellung, ob uns ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

XIV.

Schutzrechte Dritter

1. Wir gewährleisten, dass unsere Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt und dass nach unserer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung nach Abschnitt XVII. einschränken. Dies gilt nicht für Inhalte, Konzeptionen, Kennzeichen und sonstige Zutaten, die der Kunde beigestellt hat.
2. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen wegen unserer Leistung geltend machen.
3. Beeinträchtigt die Leistung Schutzrechte Dritter, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die Lizenz von dem Dritten zu erwerben, die Leistung zu ändern oder auszutauschen. Die hierdurch anfallenden Kosten tragen wir. Räumen wir die Rechte Dritter nicht aus, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn ihm durch die Rechte des Dritten die Nutzung der Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

XV.

Verjährungsfristen

1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§§ 438 Abs. 2; 634a Abs. 2; 199 Abs. 1 BGB). Bei Softwareerstellungsverträgen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Dies gilt auch, wenn ein Probetrieb vereinbart wurde. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen Herausgabe der Software und/oder Hardware verlangt werden kann.
2. Sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ebenfalls in einem Jahr verjähren alle sonstigen Ansprüche des Kunden sowie Ansprüche aus einer Garantie.
4. Abweichend von den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten,

- b) wegen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - d) auf Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1 BGB.
5. Unsere Ansprüche gegen Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XVI.

Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

1. Die von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
2. Bei Zugriffen Dritter auf unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte hat der Kunde auf unser Eigentum bzw. unser Urheberrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde, dem wir unseren etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug um Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtreten, soweit die Kosten nicht von dem Dritten erlangt werden können.

XVII.

Lizenzen, Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Lizenz, die erworbene Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode) in seinem Unternehmen in dem vereinbarten Lizenzumfang zu nutzen.
2. Soweit es sich um Drittprogramme einschließlich von Open Source Softwarekomponenten handelt, gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des Herstellers. Der Kunde darf die erworbene Software im Übrigen nur zu Sicherungszwecken vervielfältigen und auch nur eine Sicherungskopie anfertigen, welche als Sicherungskopie zu kennzeichnen ist und die nur für archivarische Zwecke verwendet werden darf.
3. Will der Kunde die erworbene Software auf einer anderen als der ursprünglichen Hardware verwenden, darf er sie zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn er sie auf der bisher verwendeten Hardware löscht.

4. Der Einsatz der erworbenen Software innerhalb eines Netzwerkes ist nur zulässig, wenn dabei vom Kunden organisatorisch und technisch sichergestellt wird, dass zu keiner Zeit mehr Benutzer gleichzeitig mit dem System arbeiten, als dies ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Soweit nicht dem Kunden durch Vereinbarung ausdrücklich Rechte an unseren Produkten eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Produkten (und aller vom Kunden angefertigter Kopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich uns zu. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, beim Kunden ein Audit über die tatsächliche Nutzung der erworbenen Software durchzuführen, insbesondere sind wir berechtigt, in der von uns gewählten Weise Nachweise über die Einhaltung des Lizenzumfangs zu erheben oder vom Kunden anzufordern. Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung am Audit verpflichtet.
7. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen während der Vertragsdurchführung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie Kalkulationen und Zeichnungen vor. Der Kunde darf diese Unterlagen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich machen. Nach Vertragsbeendigung sind diese Unterlagen nebst allen Kopien unverzüglich wieder an uns herauszugeben.

XVIII.

Quellcode, Dekompilierung und Programmänderungen

1. Der Quellcode von Drittprogrammen steht allein den betreffenden Herstellern, der Quellcode der von uns erstellten Software steht allein uns zu.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. Dieser verbleibt bei uns. Die Hinterlegung des Quellcodes beim Notar auf Kosten des Kunden zur Absicherung von Mängelgewährleistungsrechten des Kunden bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Rückübersetzung der dem Kunden im Objektcode lizenzierten Programme in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse-Engineering) einschließlich aller Programmänderungen sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen zu den von uns hergestellten Programmen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrages von uns angefordert werden.

4. Andere als die in den vorstehenden Absätzen geregelten Softwareänderungen und -bearbeitungen sind nur zulässig, wenn sie zur Beseitigung von nicht unerheblichen Fehlern oder der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes zwingend erforderlich sind.

XIX.

Geheimhaltung, Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Als vertrauliche Information gilt – beispielhaft aber nicht abschließend – insbesondere jede von uns erstellte Software einschließlich des Quellcodes, jedes Betriebsgeheimnis hinsichtlich geschäftlicher und/oder betrieblicher Angelegenheiten, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Schnittstellen, Datenbanken sowie anderen urheberrechtlich geschützte Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Vertragspartner und deren Mitarbeiter oder anderer den Vertragspartnern zuzuordnenden Personen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, auch ihre Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der in dem vorstehenden Absatz 1 geregelten Geheimhaltungsverpflichtung zu verpflichten.
3. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages sind wir befugt, Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, werden die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) schließen. In diesem Fall ist der Abschluss des Auftragsverarbeitungsvertrags Voraussetzung für die Erbringung unserer Leistungen.
4. Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufzunehmen. Alle anderen Hinweise auf den Kunden werden wir vorher mit ihm abstimmen.

XX.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG). Auf mit uns geschlossene Verträge über Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind die Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag anzuwenden.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz in Bremen. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den Kunden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Geschäften.